



## Mandanteninformationsbrief

Sonderrundschreiben geplantes Corona-Konjunkturpaket  
Ein Überblick über die wichtigsten Regelungen

### Inhalt

1. Überbrückungshilfe für Unternehmen
2. Senkung der Mehrwertsteuer
  - 2.1. Anzahlungs- bzw. Abschlagsrechnungen
  - 2.2. Kassen- und Fakturasysteme
  - 2.3. Restaurations- und Verpflegungsumsätze
3. Sozialversicherung
4. Einfuhrumsatzsteuer
5. Verlustverrechnung
6. Abschreibungen
7. Kurzarbeitergeld
8. Kinderbonus
9. Entlastungsbetrag für Alleinerziehende
10. Prämie für Auszubildende
11. Exkurs: CORONA-Prämie für Arbeitnehmer 1.500,00€

## 1. Überbrückungshilfe für Unternehmen

- Unternehmen, die wegen der Corona-Krise Umsatzeinbrüche haben, sollen einen nicht rückzahlbaren Betriebskostenzuschuss erhalten.
- Antragsberechtigt sind Unternehmen aller Branchen. Voraussetzung ist, dass die Umsätze **Corona-bedingt im April und Mai 2020 um min. 60%** gegenüber April und Mai 2019 rückgängig gewesen sind und die Umsatzrückgänge in den **Monaten Juni bis August 2020 um min. 50 % fortdauern** werden. Bei Unternehmen die nach April 2019 gegründet worden sind, sind die Monate November und Dezember 2019 heranzuziehen.
- Geltend gemachte Umsatzrückgänge und fixe Betriebskosten sind durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer in geeigneter Weise zu prüfen und zu bestätigen. Anträge müssen bis jeweils spätestens am 31.8.2020 gestellt werden.
- Die Höhe der Förderung hängt vom Umsatzrückgang ab: Bei Umsatzrückgang von mindestens 50% gegenüber dem Vorjahresmonat werden bis zu 50% der fixen Betriebskosten erstattet. Bei Umsatzrückgang von mehr als 70% gegenüber dem Vorjahresmonat können bis zu 80% der fixen Betriebskosten erstattet werden. Der maximale Erstattungsbetrag beträgt 150.000 Euro für drei Monate.
- Bei Unternehmen bis zu fünf Beschäftigten soll der Erstattungsbetrag 9.000 Euro, bei Unternehmen bis 10 Beschäftigten 15.000 Euro nur in begründeten Ausnahmefällen übersteigen. Wie der Betriebskostenzuschuss beantragt werden kann, ist in den Einzelheiten noch nicht bekannt. Die Bundessteuerberaterkammer setzt sich aktuell für ein möglichst einfaches und bundeseinheitliches Verfahren ein.

## 2. Senkung der Mehrwertsteuer

- Senkung der Umsatzsteuer von 19 auf 16%, bzw. von 7 auf 5%
- Befristung von 01.07.2020 bis 31.12.2020
- Es kommt im Einzelfall darauf an, wann die einzelne Lieferung und Dienstleistung tatsächlich ausgeführt wird. Für alle Leistungen, die im Zeitraum vom 1.7.2020 bis 31.12.2020 erbracht oder fertig gestellt werden, ist zwingend der dann geltende Steuersatz anzuwenden. Unerheblich sind dabei:
  - die Leistung von Anzahlungen im laufenden Jahr oder gar Bezahlung der gesamten Leistung im Voraus,
  - Zeitpunkt des Vertragsabschlusses,
  - Datum der Rechnung.

Nur wenn eine Lieferung oder Dienstleistung im Zeitraum 01.07.2020 bis 31.12.2020 ausgeführt wird, gilt der Steuersatz in Höhe von 16%, bzw., 5%.

### 2.1. Anzahlungs- bzw. Abschlagsrechnungen

Bei der Abrechnung von Anzahlungen gilt immer der Steuersatz zum Zeitpunkt der Vorauszahlung. Entscheidend für die Endabrechnung ist aber der Zeitpunkt der Erbringung der Leistung, sodass bei einem Leistungszeitpunkt im Zeitraum der geminderten Steuersätze dieser Steuersätze für das gesamte Entgelt gilt. In der Abrechnung sind höhere als letztlich erforderliche Steuerbeträge anzurechnen.

Verwenden Sie bei Vertragsabschlüssen die Klausel: „**Preis zuzüglich gesetzlich geschuldeter Mehrwertsteuer**“.

### 2.2. Kassen- und Fakturasysteme!

Erfolgt der Steuerausweis in einer Rechnung fälschlicherweise mit 19 bzw. 7 %, ist die unrichtig zu hoch ausgewiesene Umsatzsteuer trotzdem an das Finanzamt abzuführen. Demzufolge sind Kassen- und die Fakturasysteme anzupassen, um diese negative Steuerfolge zu vermeiden.

### **2.3. Restaurations- und Verpflegungsumsätze**

Für Anbieter von Restaurations- und Verpflegungsumsätze sollen folgende Steuersätze gelten, wovon Getränke ausdrücklich ausgenommen sind:

- bis 30.6.2020: 19 %
- von 1.7. bis 31.12.2020: 5 %
- von 1.1. bis 30.6.2021: 7 %
- ab 1.7.2021: 19 %

### **3. Sozialversicherung**

**Die Sozialversicherungsbeiträge sollen bei maximal 40 Prozent stabilisiert werden.**

### **4. Einfuhrumsatzsteuer**

**Die Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer** wird auf den 26. des Folgemonats verschoben.

### **5. Verlustverrechnung**

**Der Verlustrücktrag** wird für 2020 und 2021 auf fünf Millionen bzw. bei Zusammenveranlagung zehn Millionen Euro erweitert und schon in der Steuererklärung für 2019 nutzbar gemacht.

### **6. Abschreibungen**

**Die degressive AfA** für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wird um den Faktor 2,5 gegenüber der derzeit geltenden AfA erhöht, maximal auf 25 Prozent für die Steuerjahre 2020 und 2021. Es soll eine **erweiterte Abschreibung für digitale Wirtschaftsgüter** geben.

### **7. Kurzarbeitergeld**

Dazu wird es eine Neuregelung im September geben.

### **8. Kinderbonus**

Der Kinderbonus von 300 Euro pro Kind wird mit dem steuerlichen Kinderfreibetrag verrechnet.

### **9. Entlastungsbetrag für Alleinerziehende**

Der Entlastungsbeitrag für Alleinerziehende wird von 1.908 auf 4.000 Euro erhöht.

### **10. Prämie für Auszubildende**

KMU: Betriebe mit Auszubildenden sollen gefördert werden, etwa durch eine Prämie für Ausbildungsverträge.

## **11. Exkurs: CORONA-Prämie für Arbeitnehmer 1.500,00€**

Gemäß dem Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 09.04.2020 können Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern in der Zeit vom 01.03.2020 bis zum 31.12.2020 aufgrund der Corona-Krise Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1.500 € steuerfrei in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewähren („Corona-Bonus für Arbeitnehmer“).

### **Voraussetzungen:**

- Der Corona-Bonus muss zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden. Gehaltsumwandlungen scheiden also aus.
- Die steuerfreien Leistungen sind im Lohnkonto aufzuzeichnen.

### **Gibt es Einschränkungen für bestimmte Branchen?**

Nein. Der Corona-Bonus kann Arbeitnehmern in allen Branchen gewährt werden. Es gibt keine Einschränkung auf sog. „systemrelevante“ Berufe.

### **Gibt es Einschränkungen für bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern?**

Nein. Das o.g. Schreiben der Finanzverwaltung enthält keine Einschränkungen. Der Corona-Bonus kann demnach u.E. allen Arbeitnehmern gewährt werden. Hierzu zählen auch:

- Teilzeitkräfte
- Aushilfen
- Minijobber
- Arbeitnehmer-Ehegatten (wenn steuerlich anerkanntes Arbeitsverhältnis)
- Gesellschafter-Geschäftsführer (aber verdeckte Gewinnausschüttung prüfen)

### **Kann der Zuschuss auch in Form von Sachleistungen gewährt werden?**

Ja. Es ist ausdrücklich möglich, den Corona-Bonus auch in Form von Sachleistungen zu gewähren. Die Sachbezugsfreigrenze i.H.v. 44 € wird davon nicht berührt. Sie ist parallel neben dem Corona-Bonus anzuwenden.

Die vorstehenden Ausführungen und Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Es handelt sich nicht um abschließende Informationen und ersetzt keine Beratung. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsbriefs kann daher nicht übernommen werden.

Gerne beraten wir Sie zu diesen und anderen Themen. Bitte vereinbaren Sie bei Interesse einen Besprechungstermin.

**Für weitergehende Informationen und Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.**

Ihre Steuerberatungskanzlei  
Heintel Hummel Jirowitz & Kollegen